



## Vereinsatzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 09. Dezember 1969 gegründete Verein führt den Namen  
„Olympischer SportClub Damme e.V.“  
(Kurz: OSC Damme)
2. Er hat seinen Sitz in Damme und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. 110149 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche (Breiten- und Leistungssport sowie Gesundheitssport)
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen;
  - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig;  
er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### §4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied

- im Kreissportbund Vechta sowie
- in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. In Übereinstimmung mit deren Satzungen regelt der OSC Damme seine Angelegenheiten selbstständig zum

Wohl des Vereins.

- Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## **§5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern (aktive/ passive Mitglieder)
- fördernden Mitgliedern. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen wie Firmen, Behörden etc. sein
- Ehrenmitgliedern

## **§6 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie den Satzungen der in §4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen aufgeworfen werden, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung dazu erteilt wird.

## **§7 Eintritt in den Verein**

1. Jeder am Sport interessierte kann auf Antrag Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/ den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter bei minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweilige gültige Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
6. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert. Jedes Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden vom Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet und werden nach dem Ausscheiden gelöscht.

## **§8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt (Schriftliche Kündigung)
  - durch Ausschluss
  - durch Tod
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
  - durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor jedem Beitragseinzug zulässig.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem

- Verein herauszugeben.
4. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

### **§9 Ausschluss aus dem Verein**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
- der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Bei Ausschluss erfolgt keine Beitragsrückerstattung. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben.

### **§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und den angegebenen Sportarten des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht
  - a) die Vereinssatzung, sowie Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen zu beachten;
  - b) seine Beiträge pünktlich zu entrichten;
  - c) den Verein nach Kräften zu unterstützen und zu fördern;
  - d) das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu stärken;
  - e) das Vereinseigentum zu schonen.

### **§11 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

### **§12 Mitgliedsbeiträge und Gebühren**

1. Von jedem Mitglied wird ein Beitrag erhoben. Die Beiträge werden jeweils halbjährlich per Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen. Den Termin des Einzuges bestimmt der Vorstand. Im Übrigen ist der Beitrag eine Bringschuld. Mitglieder mit halbjährlichem Beitragsrückstand sind nicht stimmberechtigt.
2. Der Verein kann auch Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
3. Über die Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren oder von

abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen bestimmt der Vorstand durch Beschluss und wird auf der Jahreshauptversammlung bestätigt oder durch Mehrheitsbeschluss den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend geändert. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

4. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit den Mitgliedsbeiträgen abgegolten sind. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand.
5. Bei Teilnahme und Wechsel in Gruppen/ Sparten mit höheren Beitragsätzen, wird der Beitrag automatisch angeglichen.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen bzw. pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
10. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

### **§13 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

1. die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlungen;
2. der geschäftsführende Vorstand.

### **§14 Der Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

der 1. Vorsitzenden/ dem 1. Vorsitzenden  
der 2. Vorsitzenden/ dem 2. Vorsitzenden  
der 3. Vorsitzenden/ dem 3. Vorsitzenden  
der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister  
dem Schriftwart  
dem Pressewart  
dem Lehrgangswart

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitglieder-Versammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Vorstand im Sinne des §26 BGB (gesetzlicher Vorstand) sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig. Bei Abstimmungen ist er aber nur einmal stimmberechtigt.
3. Aufgaben des Vorstandes:
  - a) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
  - b) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diese die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
  - c) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
  - d) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
  - e) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl

- des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- f) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  - g) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
  - h) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durchzuführen. Der geschäftsführende Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger, dauernder Behinderung von Mitgliedern, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
4. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:
1. Der/ Die 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandsversammlungen und Mitglieder-Versammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er/ Sie unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Er/ Sie vertritt den Verein gegenüber Behörden und sportlichen Verbänden.
  2. Der/ Die 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in den oben genannten Angelegenheiten und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
  3. Der/ Die 3. Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall den 1. und 2. Vorsitzenden.
  4. Der/ Die Schatzmeister(in) ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Der/ Die Schatzmeister(in) und die drei Vorsitzenden sind für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
  5. Der Schriftwart führt bei den Mitglieder- und Vorstandsversammlungen die Protokolle, die er/sie zu unterschreiben hat. Die Protokolle von Mitgliederversammlungen muss vom Versammlungsleiter gegengezeichnet werden. Bei Mitgliederversammlungen liest der Schriftwart das Protokoll der vorherigen Mitgliederversammlung vor.
  6. Der Pressewart fungiert als Verbindungsglied zwischen Presse und Verein.
  7. Der Lehrgangswart unterstützt die Weiterbildung der Übungsleiter/ innen im Verein.

### **§ 15 Vergütung von Vorstandsmitgliedern, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
2. Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Mitarbeiter und Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungs-Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, ein(e) Geschäftsführer/in und/oder Mitarbeiter/in für die Verwaltung (Geschäftsstelle) einzustellen. Der/ Die Geschäftsführer(in) führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gültigen Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er/ Sie erledigt die Ihm/ Ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben und kann, nach Absprache und Zustimmung des 1., 2. oder 3. Vorsitzenden, Mitteilungen und Unterlagen allein unterzeichnen.
5. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit hauptamtlichen Mitarbeitern sowie mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

#### **§ 16 Abteilungs- Übungs- und Gruppenleiter**

1. Die Abteilungs- Übungs- und Gruppenleiter sind für den geordneten Trainingsbetrieb ihrer Abteilungen und Gruppen verantwortlich. Sie setzen Trainingsstunden und Wettkämpfe an. Sie sind hauptverantwortlich für die gesamte Organisation ihres Bereiches.
2. Außerdem sorgen sie für ein gutes Klima innerhalb ihrer Gruppe und für eine gute Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungs- Übungs- und Gruppenleitern sowie der Geschäftsstelle des Vereins.
3. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand an Abteilungs- Übungs- und Gruppenleiter ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage im angemessenen Umfang zulässig (siehe auch § 15 Nr. 2). Die Zahlung erfolgt im Rahmen einer Aufwandsentschädigung, Steuer- und Sozialabgabenfrei.

#### **§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr – bis 01.04.- statt. Ort und Termin bestimmt der Vorstand.  
Aufgabe dieser Hauptversammlung ist:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters;
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
  - d) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung;
  - d) Wahl des Vorstandes, alle 2 Jahre;
  - e) Wahl von drei Kassenprüfern, alle 2 Jahre;
  - f) Bestimmungen der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr;
  - g) Beschlussfassung über Anträge;
  - h) Ehrungen;

Zur Jahreshauptversammlung wird durch Veröffentlichung in der „Oldenburgische Volkszeitung“ mit einer Frist von 10 Tagen und Angabe der Tagesordnung eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

### **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung.**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden.
2. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder es wünschen, unter Angabe des gleichen Grundes.
3. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung in der „Oldenburgische Volkszeitung“ mit einer Frist von 10 Tagen und Angabe der Tagesordnung eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

### **§19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung**

Eine ordnungsgemäß einberufende Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist aber mit einer Anwesenheitsliste nachzuweisen. Abstimmungen erfolgen mündlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/ die 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der/ die 2. Vorsitzende. Bei Abwesenheit des 1. und 2. Vorsitzenden entscheidet der/ die 3. Vorsitzende. Versammlungsleiter ist der/ die 1. Vorsitzende. Die Beschlüsse der Versammlung werden von der Schriftführerin/ dem Schriftführer protokolliert, unterschrieben und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet.

### **§ 20 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstands, 2 Jahre.
3. Die Kassenprüfer können nur zweimal in aufeinanderfolgenden Wahlperioden gewählt werden.
4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### **§ 21 Satzungsänderungen**

Zur Abänderung der Satzung ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§22 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

1. Beitragsordnung
2. Finanzordnung
3. Geschäftsordnung
4. etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§23 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### **§ 24 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### **§ 25 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines übereinstimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Beschluss bedarf in der Mitgliederversammlung und im Vorstand einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Damme, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

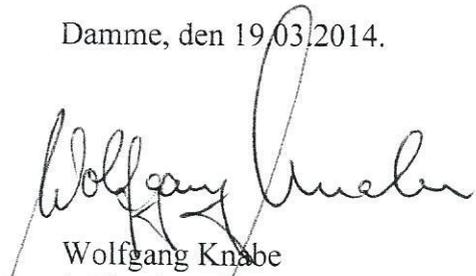
#### **§ 26 Vermögensbindung**

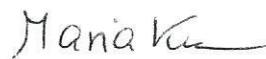
Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die „**Stadt Damme**“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 27 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **19.03.2014** beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Damme, den 19.03.2014.

  
Wolfgang Knäbe  
1. Vorsitzender

  
Maria Kuhlmann  
2. Vorsitzende

  
Hans Markus  
3. Vorsitzender

  
Beate Klöcker  
Schatzmeisterin

  
Heiko Summe  
Geschäftsstelle  
Pressewart

  
Christel Summe  
Schriftführerin